

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tresore der Eisen Marx GmbH

I. Geltungsbereich

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und – soweit vereinbart Montage - von uns gelieferter Tresore, für unsere Serviceleistungen und sonstige Sicherheitstechnik. Sie gelten auch für die Lieferung von Schlüsseln, Nachschlüsseln und andere Zugangs-/Zugriffskontrolleinrichtungen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern [Kunden].

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätte ausdrücklich schriftlich der Geltung abweichender Bestimmungen des Kunden zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vereinbarten Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

II. Allgemein Verkaufsbedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluss, Bedingung für Montage

Ist die Bestellung des Kunden ein Angebot nach § 145 BGB, können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.

Umfasst der Kundenauftrag auch die Montage, steht unsere Auftragsannahme unter dem Vorbehalt, dass Tresore, Türen oder sonstige Sicherheitstechnik am von Kunden festgelegten Standort fachgerecht befestigt und/oder verankert werden kann. Ist das nicht gegeben melden wir entsprechende Bedenken an. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet.

2. Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Preise und Zahlung

In unseren Preisen sind die Umsatzsteuer und Verpackungskosten enthalten. Liefer- und Versandkosten sind in unseren Preisen nicht enthalten.

Wir liefern vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, die dann schriftlich erfolgen muss, ab unseren Geschäftsanschrift.

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in unserer Auftragsbestätigung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. für Verbraucher und in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. für Unternehmer berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugschaden geltend machen, hat der Kunde die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, insbesondere müssen Inhalt und Umfang der Arbeiten genau feststehen und nach Ziffer I 1. angemeldete Bedenken müssen beseitigt sein. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen, bei Nachträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten, verlängert sich die angegebene Lieferzeit entsprechend. Die von uns zugesagte Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung notwendiger Mitwirkung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (insbesondere Wartezeiten und zusätzliche Reisekosten) ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der für die Durchführung des Auftrages bereits an den Standort des Kunden gelieferten Materialien und/ oder Ersatzteile auf den Kunden über. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

Geraten wir in Lieferverzug haften wir, allerdings begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, (i) soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist oder (ii) wenn der Kunde geltend macht, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung infolge des von uns zu vertretenden Verzuges in Fortfall geraten sei oder (iii) wenn der Verzug auf einer von uns, unseren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht oder (iv), wenn der Verzug auf einer von uns zu vertretenden schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben ihm vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag vor.

Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Liefergegenständen pfleglich zu behandeln.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn die Liefergegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt werden. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

7. Mängelhaftung, Verjährung

Soweit die in unseren Angeboten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.

Melden wir gegen eine geplante Montage Bedenken an, stehen uns und dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

Ist der Kunde Unternehmer entscheiden wir über die Art der Nacherfüllung, es gilt zusätzlich §377 HGB.

Wir sind für jeden vom Kunden behaupteten Mangel zweimal zur Nacherfüllung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Das Recht zur Selbstvornahme ist ausgeschlossen.

Wir haften dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für Schäden (i) an Leben, Körper und Gesundheit, (ii) sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, (iii) sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie (iv) Arglist beruhen.

Soweit wir bezüglich der gelieferten Waren oder der von uns erbrachten Leistungen oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an den Liefergegenständen eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht.

Eine weitergehende als die vorstehend Haftung nach dieser Ziffer II. 7 oder 5 ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, (gesetzlichen) Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahre, gerechnet ab Übergabe und Montage.

III. Allgemeine Servicebedingungen

1. Geltungsbereich

Es gelten die Regelungen unter II. dieser Bedingungen entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

2. Kosten

Die vereinbarte Vergütung für unsere Serviceleistungen bestimmt sich nach unserem Angebot, ggfls. unsere Auftragsbestätigung. Kostenvoranschläge erstellen wir nur auf ausdrückliche Anforderung des Kunden, diese sind unverbindlich.

Ergibt sich während unsere Serviceleistungen, dass die zu erwartenden Kosten einer Serviceleistung, insbesondere einer Reparatur, die unverbindlich veranschlagten Kosten wesentlich übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Kunden unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die wir erst bei Gelegenheit unsere Serviceleistung feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Auftrages umfasst waren.

Die Gegenstände des Kunden werden nach einem von uns nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

3. Kündigung

Dem Kunden steht bei Serviceleistungen ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde den Vertrag über die Erbringung unsere Serviceleistungen, so hat er die bis dahin ausgeführten Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen, wenn und soweit die Kündigung nicht auf Umständen beruht, die wir zu vertreten haben.

4. Zahlungen

Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig.

5. Mitwirkungspflichten

Damit wir unsere Serviceleistungen ordnungsgemäß erbringen können ist die Abklärung aller technischen Fragen Voraussetzung, zudem hat der Kunde für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Auftragsdurchführung bzw. der Montage zu sorgen. Im Rahmen dessen ist er insbesondere auch verpflichtet Licht, elektrische Energie und sonstige üblichen Verbrauchsmaterialien einschließlich Wasser und Abwasser auf seine Kosten bereitzustellen.

Kommt der Kunde der vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle und auf Kosten des Kunden ordnungsgemäße Bedingungen zur Auftragsdurchführung herzustellen. Nach unserer Wahl können wir in diesem Falle allerdings ebenso leistungsbefreit vom Vertrag zurücktreten.

Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

6. Frist für die Ausführung vereinbarter Serviceleistungen

Unsere Angaben zu Service, Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich, es sei denn, verbindliche Fertigstellungstermine sind mit dem Kunden schriftlich vereinbart.

Auch verbindliche Fertigstellungstermine verschieben sich in Fällen nicht voraussehbarer und von uns nicht zu vertretener betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt einschließlich Ausbruch von Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten und Arbeitskämpfen). In diesen Fällen verlängern sich auch verbindliche Fristen um die angemessenen Zeiträume für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

7. Abnahme, Übernahme durch den Kunden

Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald wir ihm die Fertigstellung angezeigt haben. Wegen unwesentlicher Mängel kann er die Abnahme nicht verweigern.

Kommt unser Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung als erteilt. Als Abnahme gilt auch, wenn der Kunde die an ihn durch uns erbrachten Leistungen ohne Abnahme in Benutzung nimmt. Dann gilt die Abnahme unmittelbar mit Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen unverzüglich geltend zu machen.

8. Mängel der Serviceleistungen

Der Kunde hat einen Mangel der an ihn erbrachten Serviceleistungen unverzüglich mitzuteilen. Wir haften nicht für Arbeiten die der Kunde ohne unsere Einwilligung selbst ausgeführt hat oder von einem Dritten hat ausführen lassen.

IV. Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zu unserem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

